

SATZUNG DER STADT FLENSBURG

UBER DEN BEBAUUNGSPLAN NORDSTRASSE/ENGELSBYER STRASSE (NR 151)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dez. 1986 (BGBI. I S 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Jan. 1993 (BGBI. I S. 50), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom

18. 04. 91 / 06. 05. 93 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 151, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

ZEICHENERLÄRUNG

1. Planfestsetzungen

MI

Mischgebiete (siehe Text Nr. 1 und Nr. 4)

MI(E)

Mischgebiete mit Nutzungseinschränkungen (siehe Text Nr.2)

GRZ

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

- als Höchstgrenze

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Öffentliche Parkplätze in Längsaufstellung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe Text Nr.3)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B.von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2. Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene Gebäude

Aufzuhebende Flurstücksgrenzen

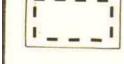
Vorhandene Flurstücksgrenzen

2a. Schema zu Art und Maß

MI I

Art der Nutzung Geschosse Grundflächenzahl

3. Nachrichtliche Übernahmen



Anbaufreie Zone entlang der Bundesstraße B 199 gem § 9 I Zif 1 Bundesfernstraßengesetz, die von Hochbauten jeder Art freizuhalten ist



und dauernd zu unterhalten.

4. Entlang der Nordstraße (B 199) sind zum Schutz der

Außenbauteilen der Gebäude vorzusehen.

-bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen:

bei sonstigen Aufenthaltsräumen:

-für Fenster

Wohnnutzung und der Räume, die zum nicht nur vorüber-

gehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeig-

net sind (§2 Abs. 5 LBO), Lärmschutzmaßnahmen gegen

Verkehrsimmissionen an den der Lärmquelle zugewandten

Dabei sind folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung

-für Außenwände und Dächer R'w = 50 dB(A)

-für Außenwände und Dächer R'w = 40 dB(A)

Rw = 45 dB(A)

(bewertete Schalldämmaße R'w bzw. Rw) einzuhalten:

Vergnügungsstätten

Wohngebäude
 Einzelhandelsbetriebe

allgemein unzulässig.

Als Ausnahme können - Einzelhandelsbetriebe

sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO

-Schank- und Speisewirtschaften

-Schank- und Speisewirtschaften

ganz oder teilweise im Mischgebiet mit Nutzungsbe-

Dauer nicht für diese Zwecke genutzt wird.

schränkungen - Mi(E) - zugelassen werden, wenn ein im nicht eingeschränkten Mischgebiet liegender überbaubarer Teil desselben Grundstücks in gleicher Größe auf

-Betriebe des Beherbergungsgewerbes

nicht, d. h., auch nicht ausnahmsweise, zulässig.

2.lm Mischgebiet mit Nutzungsbeschränkungen - Mi(E) -

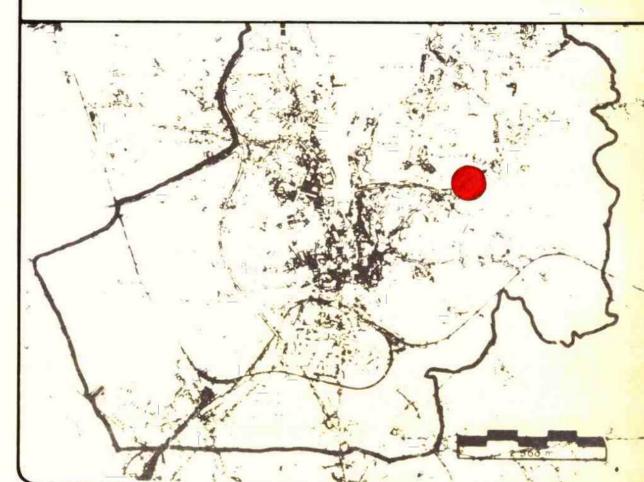
GEBIETSUMSCHREIBUNG

im Norden Nordstraße (B 199)

im Osten östl. Grenze des Flurstückes 327 der Flur L 47

im Süden Engelsbyer Straße

im Westen Reservefernheizwerk Engelsby



Der katastermaßige Bestand am 18.12

lensburg, den 6.6.1991

trischen Festlegungen der neuen stä

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 02.04.1981. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Flensburger Tagesz

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.05.1990 durchgeführ

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.04.1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie die Begründung haben in

der Zeit vom 20.12.1990 bis zum 31.01.1991 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder verfrötekoll geltend gemacht werden können, am 12.12.1990 in den Flensburger Tageszeitungen bekenntgemacht worden.

Flensburg, den 06.06, 199/

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Irager öffentlicher Belange am 18.04.91 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Gleichzeitig wurde der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 18.04.91 von der Ratsversammlung als Satzeng beschlossen und die Begründung gebilligt.

Flensburg, den OG-06.1991

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 07.06.1991 dem Innenminister angezeigt worden.

Dieser hat mit Erlaß vom 09.09.1991, Az.: IV 810 b. 512.113-1 (151), erklärt, daß er Verletzungen von Rechtsvorschriften

Nach Behebung der geitend gemachten Rechtsverstöße ist der Innenminister mit Schreiben vom 08.06.1993 gebeten worden, die Behebung der Rechtsverstöße zu bestätigen.

die Behebung der Rechtsverstöße zu bestätigen.

Dieser hat mit Erlaß vom 23.08.1993 Az IV 810 b -512.111-01(451), erklärt, daß die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Flensburg, den <u>1 5. Sep. 1993</u>

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Flensburg den 20. Scpt. 1993
Villant



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 16.10.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

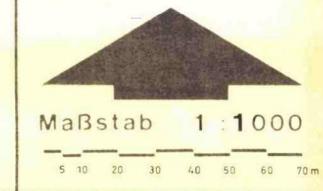
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 1993 in Kraft getreten.

Flensburg, den ____



Engelsbyer Straße

Es gilt die BauNVO 1990, in Kraft getreten am 27.1.1990



STAND FEB. 1991